



eUmzug Schweiz - Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitur	ng	. З
2	Gesetzliche Grundlagen		. 3
3	Datenschutz / Informationssicherheit		
4	Lösung eUmzug Schweiz		. 4
	4.1	Aufbau Portal eUmzug Schweiz	
	4.2	Fachverantwortung	. 5
	4.3	eUmzug aus Sicht Einwohner	. 5
	4.4	Vorgaben zur Verarbeitung	. 7
	4.5	Überweisung der Gebühren	. 7
5	Support	organisation	. 8

1 Einleitung

Das Portal von eUmzug Schweiz ermöglicht einer meldepflichtigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz, ihre Umzüge elektronisch abzuwickeln. Sie kann ihre Wegzugs-, Zuzugs- und Umzugsmeldung bei der Gemeinde, unabhängig von den Schalteröffnungszeiten, via Internet in einem Schritt erledigen. Dieser elektronische Service ist eine Ergänzung zur persönlichen Meldung am Schalter der Einwohnerdienste.

Die eUmzug Schweiz Plattform basiert auf dem zukünftigen Standard eCH-0221 (aktuell Referenzmodell 2.0 eUmzug Schweiz). Dieser Standard definiert schweizweit den elektronischen Datenaustausch zwischen meldepflichtiger Person und den Einwohnergemeinden (eCH-0093 Prozess Wegzug/Zuzug).

2 Gesetzliche Grundlagen

Als Grundlage für die Umsetzung gilt das kantonale evtl. kommunale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister.

Sofern im Gesetz nur die An- und Abmeldung am Schalter festgelegt ist, muss das Gesetz dahingehend angepasst werden, dass die elektronische Umzugsmeldung möglich ist.

In gewissen Kantonen kann während einer Pilotphase von bis zu 5 Jahren mit einer Ausnahmebewilligung gearbeitet werden, bis das bestehende Gesetz angepasst ist.

3 Datenschutz / Informationssicherheit

Datenschützer mehrerer Kantone (ZH, AG, UR) haben das Vorgehen, den Datenaustausch und die Datenhaltung geprüft und diese als unproblematisch bezeichnet. Die Daten werden durch den Einwohner freiwillig erfasst und übermittelt. Das Missbrauchpotenzial wird als gering eingestuft. Als mögliche Schäden wurden die Folgenden ermittelt:

- Jemand, der sämtliche Identifikations-Merkmale besitzt, kann die Zugehörigkeiten mit anderen Personen herausfinden (Haushaltszusammensetzung)
- Jemand, der sämtliche Identifikations-Merkmale besitzt, kann diese Person umziehen lassen. Dazu jedoch die folgenden Punkte:
 - Die Wegzug-/Zuzugsmeldung wird nur nach erfolgter Zahlung versendet. Der Karteninhaber ist somit identifizierbar.
 - Die elektronische Meldung wird immer bei der Wegzugs- und bei der Zuzugsgemeinde überprüft.
 - Wird der Umzug trotzdem vollzogen, ist der einzige Schaden, dass der Umzug rückgängig gemacht werden muss.
 - Dieses Missbrauchsrisiko wird als sehr gering betrachtet. eUmzug ist seit April 2016 in Betrieb und es sind noch keine Missbräuche aufgetreten.

Weiter wurde die Applikation durch eine auf Informatiksicherheit spezialisierte Firma überprüft. Diese hat keine Lücken in der Informationssicherheit feststellen können, bzw. die wenig kritischen Befunde wurden korrigiert.

Leitfaden eUmzug Schweiz Seite 3/8

4 Lösung eUmzug Schweiz

Dieses Kapitel liefert Informationen zum Aufbau des Portals eUmzug Schweiz sowie die Sicht des Bürgers zur Erfassung seiner Umzugsmeldung.

Ein Kurzfilm erklärt schrittweise den Ablauf eines Weg- und Zuzugs auf dem Portal: https://www.y-outube.com/watch?v=QvYimZsszhE

4.1 Aufbau Portal eUmzug Schweiz

Ziel von eUmzug Schweiz ist der durchgängige und medienbruchfreie Umzugsprozess für den Einwohner.

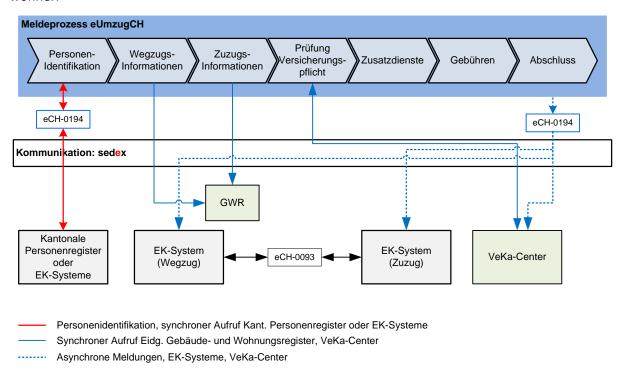


Abb. 1: Meldeprozess eUmzug Schweiz

eUmzug Schweiz besteht aus einem gesamtheitlichen Prozess, in den verschiedene Systeme involviert sind. Eine wesentliche Komponente ist das Einwohnerkontrollsystem der Gemeinde, das kantonale Personenregister (z.B. Geres der Bedag), das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) sowie das VeKa-Center von santésuisse (Versichertenkarte).

Die folgenden Firmen haben in ihren Einwohnerkontrollsystemen den Standard eCH-0221 implementiert:

- Gemowin, Dialog Verwaltungs-Data AG
- NEST. InnoSolv AG
- GeSoft und WWSoft, Ruf Informatik AG
- Loganto, VRSG
- New System Public (NSP), Axians IT&T AG
- Hisoft, Hürlimann AG
- Adressverwaltung, VEMAG

Der Standard eCH-0093 Prozess Wegzug-Zuzug (elektronische Wegzugsmeldung zwischen den Gemeinden) muss bei der teilnehmenden Gemeinde umgesetzt sein.

Leitfaden eUmzug Schweiz Seite 4/8

4.2 Fachverantwortung

Die Umzugsmeldung des Einwohners erfolgt über das Portal eUmzug elektronisch und in strukturierter Form. Die fachlichen Prüfungen bleiben vollumfänglich in der Verantwortung der Einwohnerdienste. Das System nimmt keine automatischen Prüfungen vor. Die Umzugsmeldungen erscheinen in der Pendenzenverwaltung des jeweiligen Einwohnerkontrollsystems und werden dort verarbeitet.

4.3 eUmzug aus Sicht Einwohner

Das Portal eUmzug Schweiz kann über die folgenden URL erreicht werden:

- Homepage / Onlineschalter der Gemeinden (Verlinkung)
- eUmzug.swiss / edemanegement.swiss / etrasloco.swiss / emidada.swiss / emove.swiss
- umzug.swiss / demanegement.swiss / trasloco.swiss / midada.swiss / move.swiss
- ch.ch / eUmzug
- Homepage der Kantone (Verlinkung), wird empfohlen

Die folgende Abbildung zeigt die Startseite von eUmzug Schweiz



Abb. 2: Startseite eUmzug Schweiz

Der Kanton/die Gemeinde kann die Verlinkung so realisieren, dass der Kanton nicht ausgewählt werden muss. Der Einwohner befindet sich direkt auf der kantonsspezifischen Seite (siehe nächste Abbildung).

Zürich

Leitfaden eUmzug Schweiz Seite 5/8



Startseite > eUmzug Schweiz

eUmzug - elektronische Umzugsmeldung

Mit eUmzug können Sie Ihren Umzug online melden. Mit Umzug ist die Adressänderung innerhalb der gleichen Gemeinde oder ein Wegzug aus Ihrer heutigen Wohngemeinde in eine andere Gemeinde gemeint.

Gemäss Register- und Meldegesetz (RMG) beträgt die Meldepflicht 14 Tage ab Datum der Adressänderung.

Personen mit Wochenaufenthalt können diesen Dienst nicht benutzen.

eUmzug ist in der Aufbauphase – noch nicht alle Gemeinden nehmen teil

Nur Wegzug: Sie können von einer teilnehmenden Gemeinde in eine nicht teilnehmende Gemeinde wegziehen. Sie müssen anschliessend den Zuzug gemäss der Vorgaben Ihrer neuen Wohngemeinde abschliessen.

Eine aktuelle Übersicht der teilnehmenden Gemeinden finden Sie hier: Übersicht der teilnehmenden Gemeinden (Link)

- Das sollten Sie bereithalten
- Voraussetzungen bei Umzug innerhalb des Kanton Aargau
- Voraussetzungen bei Zuzug in den Kanton Aargau
- Voraussetzungen bei Wegzug aus dem Kanton Aargau

Umzugsmeldung starten

Abb. 3: Informationsseite Kanton

Die Links auf die kantonsspezifischen Seiten sind wie folgt realisiert:

https://ag.eumzug.swiss

https://ur.eumzug.swiss

https://zg.eumzug.swiss

https://zh.eumzug.swiss

etc.

Leitfaden eUmzug Schweiz Seite 6/8

Nach dem Start der Umzugsmeldung erfolgt die Personenidentifikation anhand der untenstehenden Eingaben:

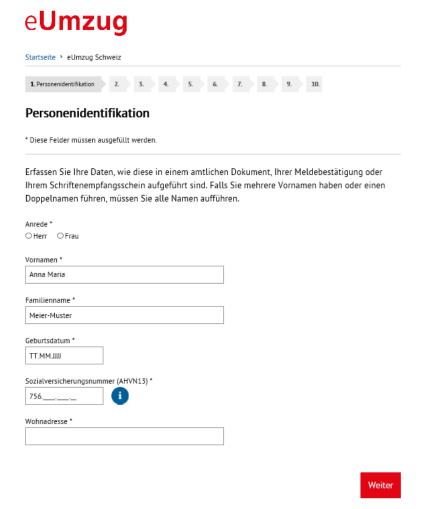


Abb. 4: Personenidentifikation

Die weiteren Prozess-Schritte können direkt auf dem Portal von eUmzug Schweiz eingesehen werden.

4.4 Vorgaben zur Verarbeitung

Elektronische Wegzugsmeldungen sind durch die Wegzugsgemeinde an Arbeitstagen innerhalb von **24 Stunden** zu verarbeiten und an die Zuzugsgemeinde zu übermitteln. Grund dafür ist, dass die Zuzugsgemeinde oft schon über Unterlagen des Meldepflichtigen verfügt und diese aufgrund der fehlenden Umzugsmeldung nicht zuordnen kann. Weiter erwartet der Einwohner innerhalb von 48 Stunden eine Bestätigung der Zuzugsgemeinde.

4.5 Überweisung der Gebühren

Sofern durch den Wegzug oder Zuzug Gebühren anfallen, werden diese durch den Einwohner elektronisch über die Payment-Lösung auf dem Portal eUmzug beglichen. Diese Beträge werden den Gemeinden monatlich überwiesen. Die anfallende Kommission der Payment-Lösung sowie allfällige kantonale Gebühren werden der Gebühr der Gemeinde in Abzug gebracht.

Leitfaden eUmzug Schweiz Seite 7/8

5 Supportorganisation

Fachliche und technische Problemmeldungen werden auftreten und müssen gelöst werden. Bei fachlichen Problemen (Wegzug, Zuzug, Umzug) ist die zuständige Wohngemeinde für den Support verantwortlich. Technische Problemmeldungen sind an den kantonalen Support zu richten.

Die Umzugsplattform zeigt problemabhängige Kontaktinformationen an und kanalisiert Störungen an die verantwortlichen Stellen mittels automatisierten Störungsmeldungen per Email. Somit erübrigt sich bei Störungen eine Meldung per Telefon oder E-Mail (weder durch den Einwohner noch durch die Einwohnerdienste).

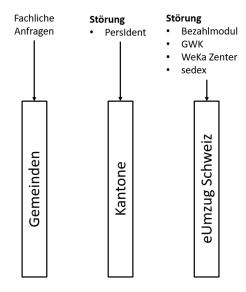


Abb. 5: Supportorganisation eUmzug Schweiz

Leitfaden eUmzug Schweiz Seite 8/8